

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 93/92/EWG

- Anbau der Beleuchtung an zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Frage- oder Problemstellung:

Unter welchen Bedingungen muss die Einschaltung des Warnblinklichts möglich sein?

Ergebnis:

Nach den Vorschriften der Richtlinie muss sich das Warnblinklicht einschalten lassen, auch wenn sich die Betätigungseinrichtung für das Anlassen des Motors in einer Stellung befindet, in der der Motor nicht laufen kann.

Dieser Zusatz in der Vorschrift ist mit Wirkung vom 05.12.2001 aus der als gleichwertig benannten ECE-Regelung Nr. 53 herausgenommen worden.

Das Warnblinklicht ist nur bei dreirädrigen Kraftfahrzeugen und leichten Vierradfahrzeugen zwingend vorgeschrieben. Da auch für diese Fahrzeuge kein Rückwärtsgang vorgeschrieben ist, muss davon ausgegangen werden, dass sie vom Betreiber auch ohne Motorkraft bewegt und daher im Falle einer Panne aus dem Verkehrsraum gebracht werden können.

Unter diesen Bedingungen sieht es das Kraftfahrt-Bundesamt als ausreichend an, wenn sich das Warnblinklicht schalten lässt, solange der Zündschlüssel sich noch im Schloss befindet. Ist ein Zündschlüssel oder eine vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden, muss sich das Warnblinklicht auch bei stehendem Motor schalten lassen.

Die Forderung, dass das Warnblinklicht auch bei abgezogenem Schlüssel noch funktionieren muss, kann aus der Vorschrift nicht hergeleitet werden.

Flensburg, 18.03.2004

412-6001

Reimer Speck